



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle
Apotheken
im Land Bremen**

Bremen, den 11. Januar 2022

INFO-Mail 2022 Nr. 2

1) Neue Schulungstermine zur praktischen Durchführung von COVID-19-Impfungen in den Apotheken

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir erneut zwei Kurse des Praxismoduls „Praktische Durchführung von Impfungen in den Apotheken“ an:

TERMINE:

Freitag, 4. Februar 2022

14.00 - 18.30 Uhr

oder

Samstag, 5. Februar 2022

9.00 – 13.30 Uhr

Die praktische Fortbildung gliedert sich in 2 Teile:

- ✓ Durchführung Impfungen (**3,0 Std.**)
- ✓ Erste-Hilfe bei Impfreaktionen (**1,5 Std.**)

ORT: Courtyard by Marriott Bremen Theodor-Heuss-Allee 2, 28215 Bremen

REFERENTEN:

Claus-Peter Kleine, Facharzt für Chirurgie, Notfallmedizin, Oberarzt am Klinikum Weser-Egge, Leitender Impfarzt und Notarzt des Kreises Hötter

Axel von Hirschheydt, Facharzt für Anästhesie, Notfallmedizin, Leitender Notarzt im Kreis Hötter, Leitender Impfarzt im Kreis Holzminden

TEILNAHMEBEDINGUNGEN unter der aktuellen Pandemiesituation!

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation besteht während der gesamten Fortbildung die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, eine OP-Maske wird nicht akzeptiert! Zudem gilt die 3G-Regel, so dass entweder ein Impf-, Genesenennachweis oder ein aktueller, offizieller negativer Testnachweis vorgelegt werden muss. Wir bitten zudem um einen verantwortungsvollen Umgang und bei

Anzeichen von Erkältungen, Verdachtsfällen etc. nicht zu kommen. Zudem werden wir intensiv lüften, so dass wärmere Kleidung empfehlenswert ist!

Im Flur wird ein Buffet aufgestellt sein, an dem Sie zwischendurch individuell eine Pause machen können. Hier bitten wir auf entsprechende Abstandsregelungen zu achten nur vereinzelt rauszugehen!

Anmeldungen: <https://www.apothekerkammer-bremen.de/Aus-,Fort-Weiterbildung-Veranstaltungen.html>

2) Corona-Impfungen in Apotheken: Selbstauskunft nach § 3 Abs. 4a Corona-Virus-Impfverordnung

Apotheker:innen haben ihre Berechtigung zur Durchführung von Corona-Schutzimpfungen nach zu weisen. Dazu müssen sie der Apothekerkammer in einer „Selbstauskunft“ mitteilen, dass sie die Voraussetzungen für eine Impfberechtigung erfüllen. Die Berechtigung ist nachgewiesen, wenn die Apotheke eine Selbstauskunft darüber abgegeben hat, dass Personen, die zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigt sind, zur Verfügung stehen, geeignete Räumlichkeiten und eine Betriebshaftpflichtversicherung vorhanden sind. Eine Vorlage für Ihre Selbstauskunft finden Sie in der Anlage. Bitte benutzen Sie ausschließlich diese für die Einsendung an uns.

Schulungen nach BAK-Curriculum

Wie bereits angekündigt, müssen entsprechend des BAK-Curriculums neben dem Praxismodul auch noch 3 theoretische Module absolviert werden, um die Schulungsmaßnahmen zu komplementieren. Dieser theoretische Schulungsteil ist wie folgt:

- Selbststudium (2 Fortbildungsstunden),
- COVID-19 –Theorie (2 Fortbildungsstunden) und
- Durchführung der Impfung – Theorie (2 Fortbildungsstunden).

Die BAK wird für die Module 2 und 3 entsprechende Schulungsvideos zur Verfügung stellen. Das erste Schulungsvideo zu Modul 3 (Durchführung von Impfungen – Theorie) steht bereits zur Verfügung. Sie können dieses unter www.ak-bremen.de < Aus-, Fort- und Weiterbildung < Fortbildung < Seminarunterlagen abrufen. Dort finden Sie auch eine entsprechende Lernerfolgskontrolle. Selbstverständlich können Sie die theoretischen und praktischen Module auch über entsprechende Schulungen von Drittanbietern absolvieren.

Betriebshaftpflichtversicherung:

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich für Ihre Betriebshaftpflichtversicherung eine schriftliche Deckungszusage einzuholen, die die „gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, zu denen der Versicherungsnehmer gemäß § 20 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) berechtigt ist und die während der Wirksamkeit von § 20 b IfSG verabreicht werden oder wurden“, umschließt (nutzen Sie gerne diese Formulierung für eine entsprechende Anfrage bei Ihrer Versicherung).

Bescheinigung der Apothekerkammer:

Nach Eingang der Selbstauskunft bei uns erhalten Sie zeitnah eine Bescheinigung zur Bestätigung des Eingangs der Selbstauskunft. Diese Bescheinigung benötigen Sie, um beim Großhandel Coronaimpfstoffe bestellen zu können. Wie genau die Bestellung beim Großhandel abläuft und die Vials im Nachgang abgerechnet werden, ist allerdings noch nicht abschließend geklärt.

Wichtig:

Sie allein sind für die Selbstauskunft verantwortlich. Wir als Kammer prüfen insbesondere nicht, ob:

- die von Ihnen besuchte ärztliche Schulung den Vorgaben der Bundesapothekerkammer entspricht (Sie müssen sicherstellen, dass Sie im Falle eines Falles eine Bestätigung der die ärztliche Schulung durchführenden Institution vorlegen können, dass die Schulung den gesetzlichen Vorgaben entspricht– wir haben auch keine Möglichkeit, Schulungen von Drittanbietern für Sie auf Gesetzeskonformität zu prüfen)
- die räumlichen Voraussetzungen tatsächlich in jedem Einzelfall vorliegen
- eine Betriebshaftpflichtversicherung vorliegt, die den gesetzlichen Anforderung genügt.

Zusammenfassung Voraussetzungen:

1. Selbstauskunft nach § 3 Abs. 4a Coronavirus-Impfverordnung
2. Anbindung an die Impfsurveillance
3. Abrechnung

3) Genesenenstatus nur noch 90 Tage nach PCR-Test / Geänderte Impfvorgaben für das Vakzin von Johnson & Johnson

Die Dauer des Genesenenstatus wurde von 6 Monate auf 90 Tage reduziert, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpften nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben. Das Datum des Tests für einen Genesennachweis darf seit 15.01.2022 nur höchstens 90 Tage zurückliegen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesennachweis.html

Das Datum der Abnahme des positiven Tests muss nach wie vor mindestens 28 Tage zurückliegen.

Uns erreichen in diesem Zusammenhang Fragen, wie jetzt die Genesenen-Nachweise auszustellen sind. Wir empfehlen, eine Ausstellung wie bisher. Die technische Generierung des QR-Codes liegt in der Zuständigkeit des RKI. In der Apotheke werden nur die notwendigen Daten eingegeben, die als Grundlage für die Erstellung des QR-Codes dienen. Da es sich um ein Zertifikat handelt, das EU-weite Gültigkeit haben muss, ist bislang noch unklar, inwieweit nationale Richtlinien technisch umgesetzt werden können. Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Eine weitere kurzfristige Anpassung im Zuge der geänderten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung betrifft die Impfvorgaben für das Vakzin von Johnson & Johnson. Als geimpft mit vollständigem Grundschutz gelten Personen in Deutschland erst dann, wenn auf die Johnson & Johnson-Erstimpfung eine zweite Impfung erfolgt ist, möglichst mit einem mRNA-Vakzin. Mit diesem Schritt soll einer bereits seit November 2021 bekannten Empfehlung der Ständigen Impfkommission nachgekommen werden. Auch hierzu werden wir Sie in einem weiteren Info-Mail über noch offene Fragestellungen in Bezug auf die Ausstellung von Impfzertifikaten informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN

Dr. Isabel Justus